

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE FERNFACHHOCHSCHULE SCHWEIZ (FFHS) UNTER COVID-19

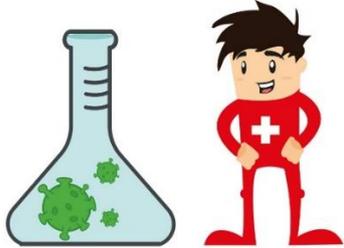
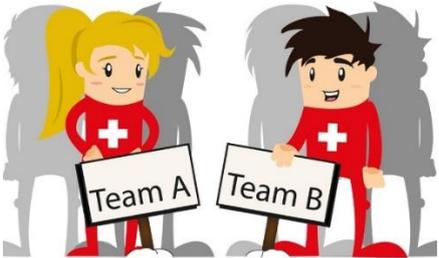
Version vom 21. August 2020

1. Ziel des Schutzkonzepts

Das Ziel der Massnahmen ist es, Mitarbeitende, Dozierende und Studierende der FFHS vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen und die geltenden gesetzlichen Grundlagen einzuhalten: COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

2. «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen gemäss BAG.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze , etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams , veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken , Handschuhe, etc.).	

3. Grundregeln

Das vorliegende Schutzkonzept¹ gilt verbindlich für alle Mitarbeitenden, Dozierende und Studierenden der FFHS sowie für externe Besucherinnen und Besucher. Die FFHS stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Vorgaben von Bund und Kanton eingehalten werden. Sowohl Mitarbeitende als auch Führungspersonen sind verantwortlich, dass die definierten Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

1. Alle Personen an der FFHS verzichten auf das Händeschütteln und reinigen sich regelmässig die Hände. Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
2. Alle Personen halten bei persönlichem Kontakt mindestens 1,5 Meter Abstand zueinander.
3. Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch bedarfsgerecht gereinigt, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt wurden. Flächen- und Hand-Desinfektionsmittel werden durch die FFHS zur Verfügung gestellt.
4. Besonders gefährdete Personen können wieder vor Ort an ihrem Arbeitsplatz arbeiten/dozieren/studieren. In besonderen Situationen, falls zusätzliche Massnahmen erforderlich wären, ist das HR-Team oder der direkte Vorgesetzte entsprechend zu informieren.
5. Machen sich bei Personen Krankheitssymptome bemerkbar, sind sie angewiesen nach Hause zu gehen und sich in Selbstisolation gemäss Bundesamt für Gesundheit zu begeben sowie sich testen zu lassen.
6. Spezifische Aspekte der Arbeit und der Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um Schutz zu gewährleisten.
7. Mitarbeitende und andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert.
8. Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen.

4. Händehygiene und persönliche Hygienemassnahmen

Alle Personen in der FFHS reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Händedesinfektion-Stationen in allen Gebäuden der FFHS. Auf allen Etagen stehen Desinfektionsflaschen oder Spender (Hydroalkohol) zur Verfügung.
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Dokument «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des Staatssekretariats für Wirtschaft und des Bundesamts für Gesundheit. Die FFHS ist gesetzlich verpflichtet, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

<ul style="list-style-type: none"> Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von mehreren Personen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere
<ul style="list-style-type: none"> Mund, Nase oder Augen nicht berühren, bei sich selbst oder anderen (Gefahr der Übertragung über die Schleimhäute).
<ul style="list-style-type: none"> Wenn möglich in ein Papiertaschentuch oder allenfalls in die Armbeuge husten oder niesen. Immer Hände waschen.
<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von Einweg-Taschentüchern, die nach Gebrauch in einem Abfalleimer entsorgt werden

5. Distanz halten

Mitarbeitende, welche im Büro arbeiten, sind angehalten, die Schutzmassnahmen laut Schutzkonzept Covid-19 zu befolgen. Mitarbeitende, welche mit dem öffentlichen Verkehr ins Büro kommen, sollen sich an die Maskenpflicht halten.

Die folgenden Massnahmen müssen eingehalten werden.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Alle Mitarbeitenden, Dozierende und Studierenden achten auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander. Die zulässige maximale Personenzahl pro Schulungsraum und Toilette ist in Regensdorf an den Türen beschriftet.
<ul style="list-style-type: none"> Die gemeinsame Nutzung eines Arbeitsplatzes bedingt das Desinfizieren vor und nach der Nutzung. Jede Person besetzt nach Möglichkeit den gleichen Arbeitsplatz.
<ul style="list-style-type: none"> Die Cafeteria und die Aussenterrasse dürfen unter Einhaltung der 1,5-Meter-Regel genutzt werden.
<ul style="list-style-type: none"> Die Sitzungsräume können für Sitzungen genutzt werden, sofern die 1,5-Meter-Regel eingehalten werden kann.
<ul style="list-style-type: none"> Fahrten mit dem Aufzug wenn möglich einzeln oder mit Masken durchführen.
<ul style="list-style-type: none"> Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr, gibt es eine Maskenpflicht. Alle Reisenden sollen stets eine Gesichtsmaske tragen.

6. Forschungstätigkeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern

Für wesentliche Forschungsaktivitäten, die eine physische Präsenz in den Gebäuden oder Labors erfordern, müssen die folgenden Massnahmen strikt eingehalten werden.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Die Organisation der Forschungsarbeit muss jederzeit die in Kapitel 5 beschriebenen Massnahmen «Distanz halten» gewährleisten, was gegebenenfalls die Anwesenheit abwechselnder Teams erfordern kann.
<ul style="list-style-type: none"> Reduzieren Sie die Anzahl der Testpersonen und begleiten Sie diese getrennt.
<ul style="list-style-type: none"> Testpersonen vorab per E-Mail über Schutzmassnahmen informieren.
<ul style="list-style-type: none"> Für gefährdete Personen (siehe Kapitel 9) ist die Teilnahme an Experimenten nicht gestattet.
<ul style="list-style-type: none"> Organisieren Sie die Experimente mit den Testpersonen über eine Terminvereinbarung und führen Sie ein Register mit Datum, Uhrzeit und Kontaktinformationen (Name, Vorname, Telefon), um Personen (im Falle einer Infizierung) finden zu können.
<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kontakt mit einer Testperson die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.
<ul style="list-style-type: none"> Tragen einer Hygienemaske für Mitarbeitende und Testpersonen bei unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern.
<ul style="list-style-type: none"> Arbeitswerkzeuge nach jeder getesteten Person desinfizieren.

7. Kontakt mit unvermeidbarer Distanz unter 1,5 Metern

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Kann der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, werden Schutzmasken getragen.

8. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Stark genutzte Türgriffe bei Liftschleusen und WC-Anlagen, Lifttasten und Handläufe werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächen und Gegenstände (z. B. Kaffeemaschine und Wasserspender) regelmässig desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z. B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). |

9. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen können wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. In besonderen Situationen, falls zusätzliche Massnahmen erforderlich wären, ist das HR-Team oder der direkte Vorgesetzte entsprechend zu informieren.

Besonders gefährdete Personen sind:

- Personen über 65 Jahre
- Schwangere Frauen

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs
- schwer übergewichtige Personen (Adipositas Grad 3)

Im Anhang 6² der COVID-19-Verordnung 2 wird laufend aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet gilt.

10. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz / im Studium

Personen mit Krankheitssymptomen sollen zu Hause bleiben und sich testen lassen.

Massnahmen

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bei Krankheitssymptomen sofort mit einer Hygienemaske nach Hause gehen, um die Krankheit nicht zu übertragen. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die/den Hausärztin/Hausarzt oder eine regionale Hotline telefonisch kontaktieren. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die (Selbst-)Isolation ist gemäss BAG zu befolgen: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ihre/n Vorgesetzte/n und das HR-Team informieren. |

² <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html#app6ahref0>

11. Besondere Arbeitssituationen

Spezifische Aspekte der Arbeit und der Arbeitssituationen werden berücksichtigt, um Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> In Bürozonnen, bei Sitzungen, in Unterrichts- und in Prüfungssituationen muss die Distanz von 1,5 Metern bei Mitarbeitenden, Dozierenden sowie Studierenden eingehalten werden. Bei Unterschreitung der 1,5m Abstandregel von mehr als 15 Minuten, muss eine Maske getragen werden.
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt vermeiden

12. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Die Schutzmassnahmen gemäss BAG sind bei jedem Eingang ausgehängt.
<ul style="list-style-type: none"> Die Taskforce COVID-19 beurteilt die Situation laufend und informiert die Direktion regelmässig.
<ul style="list-style-type: none"> Die Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden werden regelmässig über die Situation informiert. Dies erfolgt über die üblichen Informationskanäle (direkte Vorgesetzte, Mailings und unsere Website).

13. Verantwortlichkeiten

Es liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden, die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen. Die Verantwortung zur korrekten Umsetzung dieses Konzepts unterliegt der FFHS Immobilienverantwortlichen Frau Yvonne Ganz.

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Die Mitarbeitenden, Dozierende und Studierenden werden umfassend und kontinuierlich über das Schutzkonzept der FFHS informiert.
<ul style="list-style-type: none"> Die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes liegt im Interesse aller Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden. Entsprechend sind alle gehalten, Ihre (Selbst-)Verantwortung wahrzunehmen.

- Es wird regelmässig geprüft, ob Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Seifenspender oder Reinigungsmittel aufgefüllt/nachgeliefert werden müssen.

Weitere Informationen

- Weitere Informationen auf www.bag-coronavirus.ch
- Infoline (täglich 24 Stunden): **+41 58 463 00 00**
- Website der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS):
<https://www.ffhs.ch/de/ffhs/news/artikel/coronavirus-aktuelle-informationen-und-faq>
<https://www.ffhs.ch/de/intern/coronavirus-regelung-fuer-mitarbeitende>

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden, Dozierenden und Studierenden übermittelt.

Brig, 21. August 2020